

Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket

Präambel

Die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe ist eine kommunale Aufgabe. Die Stadt Eberswalde wird diesem Anspruch durch die Auflegung einer Förderrichtlinie zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft gerecht. Ziel dieser Förderung ist es, die unternehmerische Initiative sowie die lokale Wirtschaft zu unterstützen, um so einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Stadt Eberswalde zu leisten.

In diesem Sinne richtet sich die Förderrichtlinie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹), Soloselbstständige² aber auch Freie Berufe³. Sie soll sowohl zur weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch zur Abmilderung konjunktureller Schwankungen beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel eine Impulswirkung für das Wachstum, aber auch für die konjunkturelle Belebung der lokalen Wirtschaft.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung an KMU, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern und zugleich durch die bessere Wettbewerbsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der Freien Berufe einen Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und der Region zu schaffen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der Freien Berufe nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern.
- 1.3 Für das Jahr 2020 stehen insgesamt 200.000,00 Euro Haushaltsmittel der Stadt Eberswalde zur Verfügung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Eberswalde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Antragseinganges.

¹ KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter*innen und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro. Siehe hierzu auch die Empfehlung der Kommission der EU (Amtsblatt der EU L 124/36).

² Als Soloselbstständige werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbstständige Tätigkeit ohne angestellte Mitarbeiter*innen ausüben

³ Freie Berufe im Sinne dieser Richtlinie sind die Berufsgruppen, welche im Partnerschaftsgesellschaftsrecht, § 1 Abs. 2 PartGG, bzw. im Einkommensteuergesetz, §18 Abs. 1 EstG, benannt sind.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Es erfolgt eine Unterstützung von Projekten der kleinräumigen Wirtschaftsförderung mit dem Fokus auf Stärkung und Stabilisierung der Marktposition und damit der Wettbewerbsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der Freien Berufe sowie zur Sicherung der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze.

2.2 Förderfähig sind:

- a) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung bzw. Modernisierung einer Betriebsstätte mit Sitz in der Stadt Eberswalde
- b) Ansiedlungen und Verlagerungen von Betrieben in Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren im Stadtgebiet von Eberswalde
- c) Investitionen von KMU, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit Bezug zu lokalen oder umweltverträglich beziehungsweise ressourcenschonend hergestellten Produkten oder Dienstleistungen
- d) Investitionen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- e) andere Maßnahmen, die geeignet sind, die konjunkturbedingte (hier die Corona-Pandemie betreffend) wirtschaftliche Schwächung abzufedern, bspw. kaufkraftgewinnende bzw. -bindende und nachfrageschaffende Projekte⁴ etc.

Hierbei gilt, dass ausschließlich Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die nicht vor der Antragsstellung begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, also vor einer möglichen Antragsbewilligung, kann hingegen beantragt werden.

3 Zuwendungsempfänger*innen

3.1 Zuwendungsempfänger*innen sind:

- a) KMU,
- b) Soloselbstständige im Hauptgewerbe,
- c) Angehörige der Freien Berufe,

die eine Betriebsstätte⁵ in der Stadt Eberswalde haben und hier steuerpflichtig⁶ sind.

3.2 Investoren*innen und Nutzer*innen/Betreiber*innen der geförderten Wirtschaftsgüter und Leistungen müssen grundsätzlich identisch sein (Ausnahmen: Betriebsaufspaltung, Organisation, Mitunternehmer*innenschaft).

3.3 Ausschlussregelung bestimmter Bereiche

Von einer Förderung ausgeschlossene Bereiche sind:

⁴ Es erfolgt keine Gegenfinanzierung von Einnahmeausfällen von Gutscheins- oder Rabattsystemen oder ähnlichem.
⁵ Als Betriebsstätte gilt auch ein Büro in einem privat genutzten Gebäude bzw. bei Soloselbstständigen der Wohnsitz.
⁶ Gewerbesteuer oder Einkommensteuer – Nachweis durch Steuerbescheid bzw. Meldebescheinigung.

- Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen,
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- Unternehmen für Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie Kreditinstitute,
- Unternehmen der Lagerhaltung,
- Pflegeeinrichtungen,
- Vergnügungsstätten (zum Beispiel Spielhallen und ähnliche Einrichtungen),
- Unternehmen, die bereits vor März 2020 in Schwierigkeiten⁷ waren,
- gemeinnützige Vereine (da deren Hauptzweck nicht in der Ausübung einer gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit besteht).

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

- a) Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundener Zuschuss.
- b) Die Förderquote ist abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter*innen in der zu fördernden Unternehmung zum Augenblick der Förderbeantragung.

Hierbei gilt folgende Unterscheidung⁸:

- i. 0 bis 5 Mitarbeiter*innen: 95% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 5.000,00 Euro
 - ii. 6 bis 10 Mitarbeiter*innen: 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 5.000,00 Euro
 - iii. 11 bis 20 Mitarbeiter*innen: 65% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 5.000,00 Euro
 - iv. über 20 Mitarbeiter*innen: 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 5.000,00 Euro
- c) Eine Erhöhung der Zuwendung bei nachträglicher Erhöhung der Projektkosten ist ausgeschlossen. Bei geringeren Projektkosten kann sich der Zuschuss jedoch verringern.

4.4 Bemessungsgrundlage

⁷ Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, erfolgt gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, hier Kapitel 1 Art. 2 Abs. 31 AGVO. KMU in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung gelten nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

⁸ Nachweis erfolgt über das Lohnbuch. Für Soloselbstständige gilt grundsätzlich eine Förderquote von 95%.

a) Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, wenn sie von dem/der Zuwendungsempfänger*in getragen werden, zur Durchführung des Projekts notwendig und angemessen sind sowie in ihrer Höhe den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

b) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben,

- die auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu tragen sind,
- für angestelltes Personal,
- für Entwicklungspflege,
- für Richtfeste und Einweihungsfeiern im Zusammenhang mit Bauvorhaben,
- für Schuldzinsen,
- für erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken oder Gebäuden,
- für Beratungsleistungen (Finanz-, Steuer- und Unternehmensberater*innen),
- für Finanzierungskosten für Fremdkapital,
- für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Unternehmen des Verkehrssektors,
- für Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen, die einen Zuschuss über diese Förderrichtlinie erfahren haben,
- für Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen,
- für Projekte, die durch die städtische Einzelhandelsförderrichtlinie eine finanzielle Unterstützung erfahren können.

4.5 Regelungen zum Eigenanteil

Die Höhe des Eigenanteils ist gegenüber der Stadt Eberswalde als Bewilligungsbehörde mit dem Antrag nachzuweisen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Förderung erfolgt nur für Projekte, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU, der Soloselbstständigen und der Angehörigen der Freien Berufe nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern.

5.2 Je Antragsteller*in kann nur ein Antrag bewilligt werden.

5.3 Projekte können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- a) Die Förderung von KMU, der Soloselbstständigen und der Freien Berufe ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der EU, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder der Stadt Eberswalde (hier: Einzelhandelsförderrichtlinie) beantragt bzw. bewilligt sind.
- b) Der/die Antragssteller*in muss seinen/ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben und hier steuerpflichtig sein.
- c) Das Projekt muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht beziehungsweise nicht im geplanten Umfang durchführbar sein.
- d) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss nachweislich gesichert sein.

6 Verfahren

6.1 Die Förderung bedingt einen vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie an das Wirtschafts- und Sozialdezernat, Referat für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis der Eigenmittel, gegebenenfalls eine Stellungnahme der Hausbank,
- b) eine Unterlegung der zur Förderung beantragten Ausgaben durch entsprechende vorhabenbezogene Kostenschätzungen,
- c) Nachweis der Steuerpflichtigkeit (Gewerbe- oder Einkommensteuer) in der Stadt Eberswalde.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Antragsbearbeitung erfolgt gemäß dem Eingangsdatum. Unvollständige Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden, bis der Aufforderung zur Nachreichung von benötigten Unterlagen entsprochen wurde.

Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des beantragten Zuschusses.

Nach der Verwendungsnachweisprüfung kann sich jedoch ein geringerer tatsächlicher Zuschuss als im Zuwendungsbescheid ergeben, sofern sich die Projektkosten verringert haben, so dass es rückwirkend zu Rückzahlungsforderungen seitens der Stadt Eberswalde kommen kann. Soweit der/die Zuwendungsempfänger*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Netto-Entgelte (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

7 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Bei Maßnahmen mit mehr als 1.000,00 Euro (netto) förderfähiger Sachkosten sind mindestens drei Angebotsanfragen zu dokumentieren.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der/die Zuwendungsempfänger*in darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist.

Verletzt der/die Zuwendungsempfänger*in eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der/die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie ist gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialdezernat, Referat für Wirtschaftsförderung, Breite Straße 41-44 in 16225 Eberswalde zu führen.

Er ist unmittelbar nach Erfüllung des Verwendungszwecks und mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Dem Verwendungsnachweis sind alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original beizulegen. Bei Maßnahmen mit mehr als 1.000,00 Euro (netto) förderfähiger Kosten sind außerdem drei Vergleichsangebotsanfragen beizufügen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf den/die Zuwendungsempfänger*in ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen. Für den Fall, dass sowohl die Rechnung als auch der Kontoauszug ausschließlich digital vorhanden sind, muss auf dem entsprechenden Beleg mit der Originalunterschrift des/der Zuwendungsempfängers*in die Bezahlung der Rechnung bestätigt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung müssen spätestens am 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

9 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eberswalde in Kraft und gilt vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden Budgets bis zum 31. Dezember 2020.

Eine Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel muss bis spätestens zum 31. Dezember 2021 erfolgen.